

# Die Verordnung

## persönliche Schutzausrüstung im Blick des ArbeitnehmerInnenschutzes

**Präsident Ing. Wolfgang Tremel,**

VÖSI - VERBAND ÖSTERREICHISCHER SICHERHEITS-EXPERTEN

Erzherzog-Karl-Straße 5A/1 | A – 1220 Wien

T.: +43 1 203 48 48

[office@voesi.at](mailto:office@voesi.at) | [www.voesi.at](http://www.voesi.at)

**Mit 1. Mai 2014 trat die PSA-V (Verordnung persönliche Schutzausrüstung) in Kraft. Die Verordnung konkretisierte die Regelungen des ASchG (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz) – insbesondere die Paragraphen 69 bis 71.**

Der Artikel soll eine Zusammenfassung der wichtigen Punkte bieten.

### Evaluierung und Bewertung der PSA:

Die PSA-V verlangt nun eine genaue gefahrenspezifische Evaluierung. Dabei sind nicht nur Einsatz- und Umgebungsbedingungen, sondern auch die erforderliche Konstitution der ArbeitnehmerInnen zu berücksichtigen. Nach dieser Evaluierung muss die vorgesehene PSA vor der Beschaffung bewertet werden. Bei dieser Bewertung muss neben den technischen Details auch explizit auf den Tragekomfort eingegangen werden. Bei der Auswahl von Fuß- und Beinschutz, Augen- und Gesichtsschutz oder Gehörschutz sind nach Möglichkeit Trageversuche mit den Sicherheitsvertrauenspersonen durchzuführen. Die Inhalte dieser Evaluierung sind bei auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen den betroffenen MitarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen. In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, dafür Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese, auf den konkreten Einsatz bezogene, und in möglichst einfacher Form mit Bildmaterial unterstützte Dokumentation stellt eine große Hilfe für die Koordinationsverpflichtung (= ArbeitnehmerInnen mehrerer Arbeitgeber arbeiten zusammen) dar.

### Information und Unterweisung sowie praktische Übungen:

Besonderes Augenmerk hat der Gesetzgeber bei der PSA-V auch dem Thema Schulung inkl. praktischer Übungen gewidmet.

Vor der erstmaligen Verwendung einer PSA ist eine detaillierte Erstunterweisung vorgesehen. Die wieder-

kehrende Unterweisung hat grundsätzlich jährlich zu erfolgen. Bei Atemschutz ist das generelle Intervall auf drei Monate verkürzt. Durch die Arbeitsplatzevaluierung kann das Intervall auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden, sofern dadurch das Schutzziel nicht negativ beeinflusst wird.

Praktische Übungen sind nun unterstützt durch fachkundige Personen bei Absturzsicherungssystemen (jährlich) und Atemschutzgeräten (halbjährlich) durchzuführen. Für die Durchführung von Unterweisungen und die Übungsdurchführungen von Isoliergeräten sind insbesondere im Grubenrettungs- und Gasrettungswesen oder in Feuerweherschulen tätige Personen, oder die durch den Hersteller von Atemschutzgeräten ausgebildeten Personen erwähnt. Eine regelmäßige Fortbildung im Abstand von höchstens fünf Jahren, so wie es bei den Feuerwehren schon lange praktiziert wird, ist ebenso vorgeschrieben.

### Fuß- und Beinschutz

Als wesentliche Konkretisierung kann die vorgeschriebene Anpassung bei vorhandenen Fußdeformationen oder Fußstellungen angesehen werden. Die Umsetzung stellt eine besondere Herausforderung dar, da eine Veränderung einer PSA grundsätzlich den Verlust der Konformitätsbewertung (CE-Kennzeichnung) nach sich zieht und daher unzulässig ist. Entsprechend dem Begutachtungsentwurf ist die Herstellung eines individuellen Schuhs aus geprüften Komponenten durch einen Orthopädie-schuhmacher geregelt. Dieser stellt dann eine Verwendungsbescheinigung aus.

### Kopf- und Nackenschutz

Keine wesentlichen Änderungen bei den Anforderungen

## Augen- und Gesichtsschutz

Bei besonderen Seherfordernissen bei überwiegend durchzuführenden Arbeitsvorgängen muss dem Arbeitnehmer ein optisch korrigierter Sehschutz („optische Schutzbrille“) zur Verfügung gestellt werden.

## Gehörschutz

Die Verordnung verlangt nach Möglichkeit Trageversuche, um die Akzeptanz zu erhöhen. Außerdem ist festgehalten, dass die Leistungswerte den erforderlichen Schutz bieten, aber eine akustische Isolation durch „Überdämmung“ vermieden werden soll.

## Hand- und Armschutz

keine wesentlichen Änderungen bei den Anforderungen

## Hautschutz

Der systematische Hautschutz (Schutz, Reinigung, Pflege) ist mit der PSA-V sehr genau geregelt worden.

## PSA gegen Absturz, Ertrinken und Versinken

Teilweise deutlich genauer als in den davor geltenden Verordnungen sind in der PSA-V der Umgang, insbesondere die Prüfung und notwendige Übungen geregelt. Die Dokumentation der Prüfung ist nun genau geregelt. Die Prüfbefunde müssen bis zum Ausscheiden der PSA aufbewahrt werden.

Ein für den Schutz sehr wesentlicher Teil sind die vorgeschriebenen Übungen des An- und Ablegens sowie von Berge- und Rettungsmaßnahmen.

## Atemschutz

Auch beim Atemschutz ist neben der genauen Auswahl ein Hauptaugenmerk auf die Unterweisung, Übung und Prüfung der Geräte gelegt. Das Üben des An- und Ablegens von Atemschutzgeräten muss inkl. der Unterweisung zur Funktionskontrolle mind. alle sechs Monate wiederholt werden.

Filter- und Isoliergeräte sind mindestens vierteljährlich zu prüfen. Die Mindestinhalte des Prüfbefundes sind nun vorgeschrieben. Ebenso müssen die Prüfbefunde bis zum Ausscheiden der PSA aufbewahrt werden.

**Die Schutzausrüstungen für öffentliche Sicherheits- und Ordnungsdienste sind von der PSA-V ausgenommen. Für den Einsatz im gewerblichen Bereich (Betriebsfeuerwehren) hat sie aber volle Gültigkeit.**

**In Summe kann davon ausgegangen werden, dass die PSA-V durch ihre Konkretisierung in Bereichen der Evaluierung und Bewertung, Auswahl und Erprobung, sowie der Unterweisung und der verpflichtenden Übungen einen Beitrag zur Anhebung des ArbeitnehmerInnenschutzes leistet und leisten wird. Die Umsetzung erfordert qualifiziertes Fachpersonal.**

**Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und andere geeignete Fachkundige – beim Atemschutz insbesondere die Feuerwehren – werden dafür notwendige und gefragte Experten sein.**